

Fleischergewerbe T

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	40 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	173	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Überzahlung bleibt erhalten · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Die bisherige Überzahlung bleibt nach der Abschlussregel erhalten. Maßgeblich sind deren Berechnungsweise, Stichtage und Ausnahmen.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 40 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

173: 40 Wochenstunden × 4,33 = 173,2; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Lohnsätze

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatslöhne €	
1.	Facharbeiter * : Vorarbeiter, Wurster (m + w)	3.375,35
2.	Facharbeiter/in * : Stocker, Selcher, Salzer, Tafelbursch (m+w)	3.102,16
3.	Facharbeiter/in * nach 3-jähriger Lehrzeit	2.759,11
4.	Gehilfe nach 3-jähriger Lehrzeit	2.429,64
5.	Kraftfahrer/in	2.838,07
6.	Sonstige gelernte Professionisten, Maschinisten, Kesselheizer mit Prüfung, Kraftfahrer, die gelernte Mechaniker sind (m+w), sind je nach Leistung in die Lohngruppe 1 - 3 einzureihen.	
7.	Qualifizierte/r Arbeitnehmer/in	2.385,61
8.	Arbeitnehmer/in	2.291,78
9.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 8; Reinigungspersonal	2.061,54
10.	Ladner/in	
a)	nach dem 3. Dienstjahr	2.291,78
b)	nach dem 3. Monat bis Ende 3. Dienstjahr	2.074,98
c)	in den ersten 3 Monaten	2.061,54

[Originalquelle](#)

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatslohn in Euro
1. Lehrjahr	974,96
2. Lehrjahr	1.243,22
3. Lehrjahr	1.656,67
4. Lehrjahr	1.758,58

[Originalquelle](#)

Lohnsätze

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatslöhne €	
1.	Facharbeiter * : Vorarbeiter, Wurster (m + w)	3.287,98
2.	Facharbeiter/in * : Stocker, Selcher, Salzer, Tafelbursch (m+w)	3.021,14
3.	Facharbeiter/in * nach 3-jähriger Lehrzeit	2.686,06
4.	Gehilfe nach 3-jähriger Lehrzeit	2.363,43
5.	Kraftfahrer/in	2.761,41
6.	Sonstige gelernte Professionisten, Maschinisten, Kesselheizer mit Prüfung, Kraftfahrer, die gelernte Mechaniker sind (m+w), sind je nach Leistung in die Lohngruppe 1 - 3 einzureihen.	
7.	Qualifizierte/r Arbeitnehmer/in	2.321,26
8.	Arbeitnehmer/in	2.229,62
9.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 8; Reinigungspersonal	2.004,43
10.	Ladner/in	
a)	nach dem 3. Dienstjahr	2.229,62
b)	nach dem 3. Monat bis Ende 3. Dienstjahr	2.017,79
c)	in den ersten 3 Monaten	2.004,43

[Originalquelle](#)

Lohnsätze

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatslohn in Euro
1. Lehrjahr	942,90
2. Lehrjahr	1.202,34
3. Lehrjahr	1.602,20
4. Lehrjahr	1.700,75

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe T

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 39,25 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 58,92 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 78,59 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 101,51 Zulage zum Monatslohn

[Originalquelle](#)

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 40,19 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 60,33 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 80,48 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 103,95 Zulage zum Monatslohn

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe T

Zehrgelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	€ 13,38
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	€ 23,66
Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	€ 9,05

[Originalquelle](#)

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 39,25 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 58,92 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 78,59 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 101,51 Zulage zum Monatslohn

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe T

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 40,19 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 60,33 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 80,48 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 103,95 Zulage zum Monatslohn

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.